

[Mitgliederinfo]

vom 27. Jänner 2012

Sozialversicherung und KSVF: Was ist neu 2012?

Liebes Mitglied der IG BILDENDE KUNST!

Wie jedes Jahr haben sich auch **2012 einige Werte** rund um Sozialversicherung und Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) **geändert** (Versicherungsgrenzen, Mindest- und Höchstekommen für einen Zuschuss aus dem KSVF, etc.). **WICHTIGES** vorweg: Die neue KSVF-Untergrenze für Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Zuschuss zurückgefordert wird, beträgt dieses Jahr 4.515,12 Euro. Neu ist außerdem die Erhöhung des max. möglichen KSVF-Zuschusses per 1.1.2012 auf nun 1.560 Euro pro Jahr.

Außerdem möchten wir wieder einmal auf die Möglichkeit der **Befreiung von Rezeptgebühren und Selbstbehalt** (bei Leistungen aus der Krankenversicherung der SVA) aufmerksam machen.

Ebenso auf folgende Broschüre für Künstler_innen und andere prekär Tätige: Im Februar 2012 erscheint die 3. Ausgabe (überarbeitet und erweitert) der vom Kulturrat Österreich herausgegebenen **Infobroschüre „Selbständig – Unselbständig – Erwerbslos“** mit mehreren Textbeiträgen sowie einem ausführlichen Infoteil inkl. praktischen Fallbeispielen rund um Fragen zu Arbeitslosenversicherung und AMS, mit einem Fokus auf die Vereinbarkeit von Bezug von Arbeitslosengeld und selbständigem Zuverdienst. Im Februar und März wird die Broschüre im Zuge einer Informationstour **in sechs Städten** präsentiert. Bei allen **Informationsveranstaltungen** werden Bettina Wachermayr (KSVF) sowie Mitarbeiter_innen aus den Landesstellen von SVA und AMS nach kurzen einführenden Vorträgen auch für individuelle Fragen zur Verfügung stehen. Moderation: Daniela Koweindl (IG BILDENDE KUNST, Kulturrat Österreich). Termine und mehr Info: <http://kulturrat.at/termine/infotour2012>

Das aktuelle Infoblatt (2012) der IG BILDENDE KUNST zum Thema Sozialversicherung für Künstler_innen ist online unter <http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung>.

Im Folgenden die wichtigsten Änderungen und Informationen im Überblick.

Mit lieben Grüßen,
Daniela Koweindl

WAS IST NEU 2012: KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSFONDS (KSVF)

Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem KSVF ist - nach wie vor - das Einhalten bestimmter Einkommensgrenzen, die sich allerdings jährlich ändern. Die Werte 2012: Das **Jahreseinkommen aus künstlerischer Tätigkeit** muss **mindestens 4.515,12 Euro** ausmachen (sog. Untergrenze). Die **Summe aller Einkünfte** darf im Jahr 2012 **maximal 22.575,60 Euro** betragen (sog. Obergrenze). Achtung: für Künstler_innen mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gelten höhere Beträge! Pro Kind erhöht sich die Obergrenze um 2.257,56 Euro.

Der **maximale Zuschuss** beträgt seit 1.1.2012 nun **1.560 Euro** pro Kalenderjahr.

- Website des KSVF: <http://www.ksvf.at>

WAS IST NEU 2012: SOZIALVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

- Versicherungsgrenzen 2012

Die **Versicherungsgrenze II** beträgt dieses Jahr **4.515,12 Euro** (und gilt, wenn neben der selbständigen Tätigkeit eine oder mehrere weitere Erwerbstätigkeiten ausgeübt oder bestimmte Transferleistungen - z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, etc. - bezogen werden). Die **Versicherungsgrenze I** (gilt für alle, die ausschließlich selbständig tätig sind) ist unverändert geblieben und beträgt weiterhin **6.453,36 Euro**.

- Versicherungsbeiträge 2012

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist nun 8,25 Euro monatlich. Die anderen Sozialversicherungsbeiträge sind gleich geblieben: Pensionsversicherung (17,5%), Krankenversicherungsbeitrag (7,65%) und Vorsorgebeitrag (1,53%).

- Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage 2012

Die Mindestbeitragsgrundlage ist die zutreffende Versicherungsgrenze (siehe oben). Die Höchstbeitragsgrundlage ist dieses Jahr mit 4.935 Euro festgelegt.

Die Beiträge zur **freiwilligen Arbeitslosenversicherung** für Selbständige machen folglich 74,03 Euro oder 148,05 Euro oder 220,08 Euro aus. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann: Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in diesem Jahr daher 19,86 Euro bzw. 31,59 Euro bzw. 43,42 Euro. Zu **Sinn und Unsinn** der freiwilligen Arbeitslosenversicherung: <http://www.igbildendekunst.at/politik/sozialrechte/arbeit>

- Website der SVA: <http://esv-sva.sozvers.at>

WAS IST NEU 2012: **GERINGFÜGIGKEITSGRENZE**

Die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beträgt in diesem Jahr 376,26 Euro, der Beitrag zur **freiwilligen Selbstversicherung** für geringfügig Beschäftigte **53,10 Euro**.

WAS IST NEU 2012: **FREIWILLIGE SELBSTVERSICHERUNG BEI EINER GKK**

Eine freiwillige Selbstversicherung bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) kostet 2012 monatlich 359,64 Euro, bei geringem Einkommen ist eine Herabsetzung auf 89,91 Euro möglich.

Die **freiwillige Selbstversicherung für Studierende** kostet dieses Jahr **50,15 Euro** pro Monat.

HINWEIS: **BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR UND SELBSTBEHALT (KOSTENANTEIL) BEI MEDIZINISCHEN LEISTUNGEN**

▪ SVA

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Arztbesuchen) und der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige Landesstelle der SVA gestellt werden.

Das monatliche Einkommen darf bei Alleinstehenden maximal 814,82 Euro, das monatliche Haushaltseinkommen darf bei Paaren maximal 1.221,86 Euro ausmachen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht) um 125,72 Euro. Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Da selbständig Erwerbstätige im laufenden Kalenderjahr keine definitiven Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen machen können, beurteilt die SVA auf Basis der im Antrag angegebenen Angaben zum aktuellen Einkommen und unter Berücksichtigung der aktuellsten bzw. der SVA vorliegender Einkommensteuerbescheide. Der für die Beurteilung ausschlaggebende Jahresbetrag wird durch 14 geteilt. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ggf. ein neuer Antrag erforderlich.

Mehr Info und Antragsformular:

http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=6846&p_tabid=4&p_pubid=8800

▪ Gebietskrankenkassen

Bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige GKK gestellt werden. Es gelten dieselben Einkommensgrenzen wie bei der SVA (siehe oben).

Mehr Info bei der zuständigen GKK:

z.B. Wiener GKK: http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=59143&action=2